

EIGENBETRIEB STADTREINIGUNG WETZLAR, WETZLAR

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts für das
Geschäftsjahr 2018



Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB

Joachim Fricke

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dr. Jens Hilberseimer

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Stefan Schulze

Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft.....	4
2. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
I. Gegenstand der Prüfung.....	6
II. Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	9
1. Vorjahresabschluss	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss	10
4. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	11
III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses.....	12
1. Ertragslage	12
2. Vermögenslage	14
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	18
F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	19
G. Schlussbemerkung.....	25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2018
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 5	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 6	Erläuterungen ausgewählter Posten zum Jahresabschluss
Anlage 7	Fragenkatalog nach IDW PS 720
Anlage 8	Erfolgsübersicht zum 31. Dezember 2018
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. November 2018 wurden wir für den

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar**

(im Folgenden auch „Stadtreinigung“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 bestellt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 nach § 27 Absatz 2 EigBGes Hessen i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Abschnitt C.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung im März 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs durchgeführt. Die Erstellung des Prüfungsberichts erfolgte im Anschluss in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Eigenbetrieb, mit dem betreffenden Dritten zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i. S. v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend. Die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung sowie der künftigen Chancen und Risiken ist realistisch und wird im Lagebericht plausibel dargestellt.

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Betriebsleitung führt im Lagebericht aus, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 eine Umsatzprognose von Euro 8,71 Mio. im Nachtrags-Erfolgsplan zugrunde gelegt wurde. Im Geschäftsjahr 2018 konnten Erlöse in Höhe von Euro 8,77 Mio. erzielt werden.

Hierbei geht sie neben der wirtschaftlichen Situation detailliert auf die einzelnen Geschäftsbereiche des Eigenbetriebs ein. Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert aus den Bereichen „Haus- und Gewerbemüllgebühren“ sowie „Erlöse Werkstatt“. Weiterhin konnten die Personalkosten gegenüber dem Planansatz um 47 T€ gesenkt werden.

Der Eigenbetrieb hat das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 411 abgeschlossen. Die Eigenkapitalquote beträgt 55,0 % (Vorjahr: 48,3 %).

Der Betrieb konnte jederzeit den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen.

2. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Lagebericht enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

- Die Betriebsleitung führt im Prognosebericht aus, dass die zum 01.01.2019 erfolgte Absenkung der Abfallgebühren der Stadt Wetzlar für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 aus den Kostenüberdeckungen der Vorjahre resultiert. Die Berechnung der durch Benutzungsgebühren zu deckenden Beträge ergab als Mittelwert einen Gebührenbedarf von 4.633 T€. Der prognostizierte Rückgang um 916 T€ (Hausmüllgebühren) und um 21 T€ (Gewerbemüllgebühren) ist im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage zu sehen.
- Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill (Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises) wird im Laufe des Jahres 2019 ihre Abfallgebührenkalkulation auf Grundlage des Jahresabschlusses 2018 mit Feststellung der Höhe der Gebührenaussgleichsrücklage neu aufstellen. Nach derzeitiger Einschätzung der Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird die Gebührenaussgleichsrücklage der Stadt Wetzlar zwischenzeitlich aufgezehrt sein, so dass es zu einer Anpassung der von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlenden Gebühren ab 2020 kommen wird.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, dass seit 2018 der bisher in der Straßenreinigung integrierte Aufgabenbereich Winterdienst als separater Betriebsbereich ge-

führt wird. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben beim Eigenbetrieb anfallenden Aufwendungen werden diesem durch die Stadt Wetzlar als Träger der Straßenbaulast erstattet. Die bisherigen Unterdeckungen in der Straßenreinigung werden sich hierdurch künftig deutlich reduzieren. Weiterhin ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltskonsolidierung die Kalkulation kostendeckender Gebühren im Hinblick auf eventuellen Anpassungsbedarf von Bedeutung.

- Schließlich erwähnt die Betriebsleitung noch in Ihrem Chancenbericht, dass die im Herbst 2011 auf dem Betriebsgelände des Eigenbetriebes in der Altenberger Straße errichtete neue Salzhalle mit einem Fassungsvermögen von rund 1.000 t dazu beigetragen hat, dass dauerhaft ausreichend Streumaterial zur Verfügung steht, um die Verkehrssicherheit auf den Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wetzlar sicherstellen zu können.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 2 Satz 2 EigBGes Hessen (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Die Betriebsleitung trägt für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte wurden uns bereitwillig und ohne Einschränkungen von der Betriebsleitung und den benannten Mitarbeitern erteilt.

Für unsere Arbeiten standen uns der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht, Summen- und Saldenlisten, Kontennachweise, Belege, sonstige Buchhaltungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut des Eigenbetriebs uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Betriebsleitung der Stadtreinigung versicherte uns durch eine Vollständigkeitserklärung, dass der als Anlagen 1 - 3 diesem Bericht beigelegte Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 sämtliche Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft am Bilanzstichtag enthält und dass darüber hinaus weitere Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse am Bilanzstichtag nicht bestanden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i. V. m. § 26 EigBGes Hessen erforderlichen Angaben enthält.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir führten die Prüfung im März 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht in unseren Geschäftsräumen.

Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Entsprechend den von uns bewerteten Risiken und dem Kontrollumfeld der Gesellschaft wurde ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient, ohne allerdings eine detaillierte System-Analyse vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir Einzelprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und Bewertung im Jahresabschluss durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilung) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen /Beständen vorgenommen. Die Prüfung wurde auf den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Risikoorientierung aufgebaut.

Auf der Grundlage unserer Prüfungsplanung und der Struktur der verarbeiteten Transaktionen haben wir für den Berichtszeitraum im Wesentlichen einen belegorientierten Einzelfallprüfungsansatz ("substantive testing") in entsprechendem Umfang verwendet. Dies liegt vornehmlich in der Bedeutung von einzelnen Transaktionsgrößen auf den Jahresabschluss begründet, zum anderen bietet sich der Einzelfallprüfungsansatz auch aufgrund der Größe der Gesellschaft (geringe Mitarbeiteranzahl, direkte Entscheidungswege) an.

Unsere Prüfung nahmen wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung an, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Den Lagebericht prüften wir darauf hin, ob dieser in Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kontrollierten wir die Richtigkeit der Überträge der Eröffnungsbilanzwerte, prüften die Buchungen in Stichproben anhand der Belege und rechneten Grundaufzeichnungen in Stichproben nach.

Im Bereich des Prüffeldes Anlagevermögen nahmen wir bezüglich der Anlagenzugänge sowie der Abschreibungen Stichprobenprüfungen anhand der Belege und sonstiger Aufzeichnungen und Unterlagen vor.

Den Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen prüften wir anhand der Saldenbestätigungsaktion. Nicht bestätigte Salden haben wir durch Vorlage der jeweiligen Zahlungseingänge und Rechnungen verifiziert.

Eine vollständige Prüfung nahmen wir ferner bei den Rückstellungen anhand der Belege vor.

Prüfungerschwernisse/Prüfungshemmnisse, welche die Prüfbarkeit von Angaben und Einschätzungen in der Rechnungslegung einschränkten oder unmöglich machten und bei denen wir unsere Beurteilung weitgehend nur auf Erklärungen der Betriebsleitung stützen konnten, waren nicht zu verzeichnen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juni 2018 festgestellt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Stadtreinigung werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Hierbei benutzt der Eigenbetrieb das EDV-Buchführungssystem ADDISON Finanzbuchhaltung in der Version 7.1.020.

Das Anlagevermögen wird in einem EDV-gestützten Anlagennachweis geführt, in dem die Anschaffungswerte verzeichnet sind. Jährlich werden die Anschaffungswerte über eine EDV-Liste, in der die Zugänge, Abgänge und Abschreibungen aufgelistet sind, fortgeschrieben.

Die Ermittlung der allgemeinen Rückstellungsbeträge erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Branchenspezifische Rückstellungen werden auf Basis von Gutachten ermittelt und zurückgestellt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Mitarbeiter obliegt der Stadt Wetzlar. Die buchungsrelevanten Daten (Buchungssätze) werden monatlich automatisch aus dem Personalabrechnungsverfahren in die Finanzbuchhaltung der Stadtreinigung übergeleitet.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Nach unseren Feststellungen ist das Rechnungswesen zweckmäßig und entspricht im Aufbau und Ablauf den betrieblichen Erfordernissen.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes Hessen) erstellt. Die Gliederung erfolgte nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes Hessen nichts anderes ergibt (§ 22 EigBGes Hessen).

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt.

Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Das Vorsichtsprinzip sowie der Einzelbewertungs- und Stetigkeitsgrundsatz des § 252 HGB wurden beachtet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3).

Der Anhang enthält alle für den Eigenbetrieb zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. m. § 25 EigBGes Hessen.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes Hessen. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB führte zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Der Ansatz der Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Das abnutzbare Anlagevermögen wurde um planmäßige Abschreibungen vermindert, beim Umlaufvermögen wurde das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen und Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%	+/- TEUR
Umsatzerlöse	8.768	100	8.620	100	148
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-2.943	-34	-2.875	-32	-68
Bezogene Leistungen	-99	0	-119	-1	20
<u>Betriebsleistung</u>	<u>5.726</u>	<u>66</u>	<u>5.626</u>	<u>67</u>	<u>100</u>
Personalaufwand	-3.676	-42	-3.443	-39	-233
Abschreibungen	-540	-6	-476	-6	-64
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.108	-13	-1.060	-12	-48
<u>Betriebsaufwand</u>	<u>-5.324</u>	<u>-61</u>	<u>-4.979</u>	<u>-57</u>	<u>-345</u>
Sonstige betriebliche Erträge	40	0	59	1	-19
<u>Betriebsergebnis</u>	<u>442</u>	<u>5</u>	<u>706</u>	<u>10</u>	<u>-264</u>
Finanzergebnis	-31		-38		7
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>411</u>		<u>668</u>		<u>-257</u>
Verlustvortrag	-298		-670		372
Entnahmen aus den Rücklagen	69		650		-581
Einstellungen in die Rücklagen	-563		-946		383
<u>Bilanzverlust</u>	<u>-381</u>		<u>-298</u>		<u>-83</u>

Die Betriebsleistung der Stadtreinigung ist im Berichtsjahr 2018 im Vorjahresvergleich von TEUR 5.626 um TEUR 100 auf TEUR 5.726 angestiegen. Dies resultiert überwiegend aus gestiegenen Gewerbemüll- und Hausmüllgebühren.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich im Berichtsjahr 2018 von TEUR 59 auf TEUR 40 reduziert.

Die Personalaufwendungen sind mit TEUR 3.676 tarifbedingt um 3,19% gestiegen (TEUR 3.443).

Die Abschreibungen in Höhe von TEUR 540 (Vorjahr: TEUR 476) sind aufgrund diverser Investitionen angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.108 (Vorjahr: TEUR 1.060) beinhalten überwiegend laufende Kfz-Kosten (Mietleasing, Betriebskosten, Reparaturen und Versicherungen) in Höhe von TEUR 448 (Vorjahr: TEUR 504) sowie Kosten für Dienstleistungen der Stadtverwaltung (TEUR 199; Vorjahr: TEUR 191).

Somit erzielt die Stadtreinigung im Berichtsjahr 2018 ein Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 442 (Vorjahr: TEUR 706).

Nach Abzug des Finanzergebnisses von TEUR 31 erwirtschaftet der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 411 (Vorjahr: TEUR 668).

2. Vermögenslage

a) Vermögensstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen	11	0	21	0	-10
Sachanlagen					
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.085	38	2.121	41	-36
Technische Anlagen und Maschinen	664	12	474	9	190
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.770	34	2.023	39	-253
<u>Langfristige Vermögensgegenstände</u>	<u>4.530</u>	<u>84</u>	<u>4.639</u>	<u>89</u>	<u>-109</u>
Vorräte	163	3	156	3	7
Forderungen und kurzfristige Vermögensgegenstände					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129	2	173	3	-44
Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	257	5	170	4	87
Sonstige Vermögensgegenstände übrige Aktiva	26	0	40	1	-14
Liquide Mittel	316	6	1	0	315
<u>Kurzfristige Vermögensgegenstände</u>	<u>891</u>	<u>16</u>	<u>540</u>	<u>11</u>	<u>351</u>
	<u>5.421</u>	<u>100</u>	<u>5.179</u>	<u>100</u>	<u>242</u>

Das Anlagevermögen der Stadtreinigung deckt mit TEUR 4.530 84% der Bilanzsumme ab und liegt damit unter Vorjahresniveau (2017: 89%). Den Zugängen im Anlagevermögen (TEUR 440), stehen Abschreibungen in Höhe von TEUR 540 und Abgänge von TEUR 9 gegenüber, so dass der Buchwert insgesamt um TEUR 109 gesunken ist.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind trotz gestiegener Umsätze im Berichtsjahr stichtagsbedingt gesunken. Des Weiteren weist die Stadtreinigung auch Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar und anderen Eigenbetrieben (TEUR 257) aus.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhte sich von TEUR 1 um TEUR 315 auf TEUR 316. Hier verweisen wir auf die Analyse der Finanzlage unter 3.

b) Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	1.300	24	1.300	25	0
Satzungsmäßige Rücklagen	2.014	37	1.452	28	562
Andere Gewinnrücklagen	47	1	47	1	0
Bilanzverlust	-381	-7	-298	-6	-83
<u>Eigenkapital</u>	<u>2.980</u>	<u>55</u>	<u>2.501</u>	<u>48</u>	<u>479</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	56	1	-56
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	2.008	37	2.176	43	-168
<u>Mittelfristiges Fremdkapital</u>	<u>2.008</u>	<u>37</u>	<u>2.232</u>	<u>44</u>	<u>-224</u>
Rückstellungen	149	3	151	3	-2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	237	4	226	4	11
Sonstige Verbindlichkeiten u. sonstige Passiva	47	1	69	1	-22
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>433</u>	<u>8</u>	<u>446</u>	<u>8</u>	<u>-13</u>
	<u>5.421</u>	<u>100</u>	<u>5.179</u>	<u>100</u>	<u>242</u>

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar liegt im Berichtsjahr 2018 mit 55% über der des Vorjahres (48%).

Der Anstieg der Bilanzsumme von TEUR 5.179 um TEUR 242 auf TEUR 5.421 ist im Wesentlichen auf das um TEUR 479 verbesserte Eigenkapital zurückzuführen. Gegenläufig wirken sich die Tilgung der Verbindlichkeiten bei der Stadt (-TEUR 168) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-TEUR 56) aus.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar in Höhe von TEUR 2.008 (Vorjahr: TEUR 2.176) sind mittelfristiger Natur und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Stadt Wetzlar hat der Stadtreinigung ein Darlehen gewährt, welches zum Bilanzstichtag einen Betrag von TEUR 1.129 ausweist. Die Tilgung erfolgte planmäßig. Außerdem erhält der Eigenbetrieb von der Stadt eine Liquiditätshilfe mit einem Buchwert in Höhe von TEUR 650 zum Stichtag. Des Weiteren bestehen Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungskonto (TEUR 229).

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 149 (Vorjahr: TEUR 151) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub und Überstunden in Höhe von TEUR 139 (Vorjahr: TEUR 137).

Die sonstigen Verbindlichkeiten und der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von zusammen TEUR 47 (Vorjahr: TEUR 69) beinhalten überwiegend Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 39).

3. Finanzlage

Zur finanzwirtschaftlichen Beurteilung des Eigenbetriebs sind die von ihr selbst erwirtschafteten Mittel (Cash-Flow), die Außenfinanzierung sowie die Mittelverwendung von Bedeutung. Diese Vorgänge stellen sich für 2018 wie folgt dar:

	2018 TEUR	2017 TEUR
<u>Einnahmen aus der / Ausgaben für die betriebliche Geschäftstätigkeit</u>		
Jahresüberschuss	411	668
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	540	476
Cash Flow (netto)	951	1.144
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44	32
Übrige Aktiva	-80	84
Rückstellungen	-2	43
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	-20
Übrige Passiva	-189	-234
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	735	910
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-364	-981
Cash Flow aus dem Investitionsbereich	-364	-981
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-56	-34
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-56	-34
<u>Zunahme / Abnahme der liquiden Mittel</u>	<u>315</u>	<u>-105</u>
<u>Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahres</u>	<u>1</u>	<u>106</u>
<u>Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahres</u>	<u>316</u>	<u>1</u>

Die Stadtreinigung Wetzlar erzielte im Berichtsjahr 2018 einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR 735. Damit konnten die Investitionen in Höhe von TEUR 364 sowie die Tilgung der Kredite (TEUR 56) vollständig finanziert werden.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG hat das IDW als Prüfungsstandard den Fragenkatalog zur Prüfung nach PS 720 zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 7.

Als Ergebnis der Geschäftsführungsprüfung ist festzustellen, dass die Betriebsleitung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 zweckmäßig, mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrags.

F. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar, Wetzlar:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung **zu keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs der Stadtreinigung Wetzlar haben ebenfalls **keine Einwendungen** ergeben.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 27 Abs. 2 EStG in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie des § 27 Abs. 2 EStG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften des § 27 Abs. 2 EigBGes Hessens unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks er-

langten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, den 25. März 2019

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Wetzlar, den 25. März 2019

Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Hilberseimer
Wirtschaftsprüfer

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

<u>A K T I V A</u>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>Anlagevermögen</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.234,00	20.828,00
Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.084.837,28	2.120.579,28
Technische Anlagen und Maschinen	664.389,00	473.794,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.768.735,00	2.023.050,00
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	473,92	0,00
	<u>4.518.435,20</u>	<u>4.617.423,28</u>
	4.529.669,20	4.638.251,28
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	163.267,87	156.038,71
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129.284,65	173.003,97
Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	256.724,09	170.351,69
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.232,58</u>	<u>14.044,94</u>
	397.241,32	357.400,60
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>316.140,56</u>	<u>1.256,66</u>
	<u>876.649,75</u>	<u>514.695,97</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	14.890,94	25.924,94
	<u>5.421.209,89</u>	<u>5.178.872,19</u>

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar**

Bilanz zum 31. Dezember 2018

<u>P A S S I V A</u>	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>Eigenkapital</u>		
Gezeichnetes Kapital	1.300.000,00	1.300.000,00
Satzungsmäßige Rücklagen	2.014.424,40	1.451.943,18
Andere Gewinnrücklagen	47.257,46	47.257,46
Bilanzverlust	-381.289,81	-298.491,43
	<u>2.980.392,05</u>	<u>2.500.709,21</u>
<u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>149.000,32</u>	<u>150.955,28</u>
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	56.559,24
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.549,77	225.892,83
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	2.008.438,16	2.176.456,60
Sonstige Verbindlichkeiten	40.079,59	61.549,03
- davon aus Steuern TEUR 39 (Vj. TEUR 37)	<u>2.285.067,52</u>	<u>2.520.457,70</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	6.750,00	6.750,00
	<u>5.421.209,89</u>	<u>5.178.872,19</u>

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar**

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 EUR
Umsatzerlöse	8.768.534,62	8.620.009,65
Sonstige betriebliche Erträge	40.545,61	58.993,72
Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.943.290,21	-2.875.000,47
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-98.939,79	-118.414,28
	-3.042.230,00	-2.993.414,75
<u>Rohergebnis</u>	5.766.850,23	5.685.588,62
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-2.770.601,41	-2.600.162,75
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-905.296,07	-842.935,58
- davon für Altersversorgung TEUR 367 (Vj: TEUR 345)		
	-3.675.897,48	-3.443.098,33
Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	-540.188,21	-476.257,46
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.097.200,45	-1.049.408,76
<u>Betriebsergebnis</u>	453.564,09	716.824,07
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	125,63	0,63
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31.505,44	-37.333,96
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15,67	34,52
<u>Ergebnis nach Steuern</u>	422.199,95	679.525,26
Sonstige Steuern	-11.347,61	-11.250,61
<u>Jahresüberschuss</u>	410.852,34	668.274,65
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-298.491,43	-670.281,24
Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
aus satzungsmäßigen Rücklagen	68.830,50	602.187,59
aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	48.038,81
Einstellungen in Gewinnrücklagen		
in satzungsmäßige Rücklagen	-562.481,22	-946.711,24
<u>Bilanzverlust</u>	-381.289,81	-298.491,43

Anhang zum Jahresabschluss der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2018

I. Allgemeine Angaben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 30. Oktober 2002 gemäß § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Ausgliederung der Stadtreinigung Wetzlar aus dem Haushalt der Stadt Wetzlar in einen Eigenbetrieb sowie den Erlass einer Betriebssatzung gemäß §§ 5, 19, 127 HGO i. V. m. §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2003 wird nunmehr die Stadtreinigung Wetzlar nach den maßgebenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar geführt. Die Stadtreinigung Wetzlar mit Sitz in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar, ist unter der Nummer HRA 6452 bei dem Amtsgericht Wetzlar in das Handelsregister eingetragen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2002 beschlossene Betriebssatzung trat zum 1. Januar 2003 in Kraft. Die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar 2005 beschlossen und trat rückwirkend zum 1. Juni 2004 in Kraft.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadtreinigung Wetzlar zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen des § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die zum 1. Januar 2003 und zum 1. Juni 2004 (Wertstoffhof im Dillfeld) in den Eigenbetrieb eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Beibehaltung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden bewertet.

Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurden grundsätzlich beibehalten.

Die Gegenstände des Sachanlagenvermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - unter Berücksichtigung von planmäßigen Abschreibungen bewertet, wobei ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird.

Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens wurden die entsprechenden Bewertungsvorschriften des HGB angewendet. Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden körperlich aufgenommen und sind mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einzelpreisen bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Über bereits für das Folgejahr geleistete Zahlungen für Versicherungen, den Umweltkalender, EDV-Programmpflege und die Erfassung und Übertragung der Füllstandsdaten (Winterdienst) wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Anzeigenerlöse und eine Kostenbeteiligung für den Umweltkalender 2018, die im abzuschließenden Geschäftsjahr 2018 bereits als Einnahme gebucht worden sind, wurden durch Vornahme einer passiven Rechnungsabgrenzung korrigiert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (siehe Seite 11).

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände (u. a. Umsatzsteuerforderungen) ist geringer als ein Jahr.

Aus den vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer hat sich ein Anspruch auf aktive latente Steuer (latenter Steuererstattungsanspruch) ergeben. Gemäß § 274 HGB wurde auf die Aufnahme in den Jahresabschluss verzichtet, da sich ein Überhang der aktiven latenten Steuern ergeben hat.

In der Bilanz 2018 wurde der aufgelaufene Bilanzverlust aus dem Vorjahr in Höhe von 298.491,43 € als Verlustvortrag einbezogen. Dieser hat sich nach Jahresabschluss leicht erhöht auf nunmehr 381.289,81 €. Nachfolgend ist die Entwicklung dargestellt:

Jahresüberschuss 2018	410.852,34 €
Entnahmen aus zweckgebundener Rücklage Straßenreinigung	68.830,50 €
<i>Anmerkung: Über die Abrechnung Winterdienst der Saison 2017/18 gegenüber der Stadt wurde der 2017 betreffende Anteil unterjährig dieser Rücklage zugeführt und zum Jahresabschluss mit dem Verlustvortrag der hoheitlichen Straßenreinigung verrechnet.</i>	
Einstellungen in zweckgebundene Rücklage Abfallentsorgung	-562.481,22 €
Vortrag Bilanzverlust 2017	-298.491,43 €
Bilanzverlust 2018	-381.289,81 €

Der Posten „Sonstige Rückstellungen“ setzt sich aus den im nachfolgenden Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Bestandteilen zusammen.

Sonstige Rückstellungen	€				
	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand	Veränderung
	01.01.2018			31.12.2018	
Urlaub und Überstunden	137.134,28	137.134,28	138.709,32	138.709,32	1.575,04
Jahresabschlussprüfung	9.401,00	9.401,00	9.401,00	9.401,00	0,00
Ungewisse Verbindlichkeiten	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00	-3.500,00
Archivierungskosten	920,00	30,00	0,00	890,00	-30,00
	150.955,28	150.065,28	148.110,32	149.000,32	-1.954,96

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben nachstehende Restlaufzeiten:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von eins bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
<i>(Vorjahr in Klammern)</i>					
€					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 (56.559,24)	0,00 (56.559,24)	0,00 (0,00)	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.549,77 (225.892,83)	236.549,77 (225.892,83)	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.008.438,16 (2.176.456,60)	969.640,04 (1.047.199,06)	380.566,40 (367.692,82)	658.231,72 (761.564,72)	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	40.079,59 (61.549,03)	40.079,59 (61.549,03)	0,00	0,00	0,00
	2.285.067,52 (2.520.457,70)	1.246.269,40 (1.391.200,16)	380.566,40 (367.692,82)	658.231,72 (761.564,72)	0,00

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	Umsatz 2018	Umsatz 2017
Abfallentsorgung hoheitlich	6.230 T€	6.314 T€
Straßenreinigung hoheitlich	1.402 T€	1.361 T€
Kfz.-Werkstatt	482 T€	420 T€
Tankstelle	233 T€	217 T€
BgA Abfallentsorgung	167 T€	196 T€
Winterdienst	151 T€	2 T€
Sonstige	104 T€	110 T€

Der Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ enthält auch Erträge, die gemäß § 285 Nr. 32 HGB hinsichtlich ihres Betrags nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der Verkauf eines Radladers und einer Bürgersteigkehrmaschine, die planmäßig ersetzt wurden, haben zu Erträgen aus dem Anlagevermögensabgang in Höhe von 25 T€ geführt. Weiterhin wurden verschiedene Nachberechnungen aus den Wirtschaftsjahren 2016 und 2017 in Höhe von 11 T€ als periodenfremde Erträge verbucht.

Im Wirtschaftsjahr 2018 betragen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen 540 T€ (Vorjahr: 476 T€).

In der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten die Positionen „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ sowie „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ Anteile gegenüber der Trägerkommune Stadt Wetzlar, die sich wie folgt darstellen:

	2018	2017
Zinserträge	125,63 €	0,00 €
Zinsaufwendungen	30.316,71 €	34.247,17 €

VI. Nachtragsbericht

Die zum 01.01.2019 erfolgte Absenkung der Abfallgebühren der Stadt Wetzlar beruhte darauf, dass sich die von der Stadt an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlende jährliche Grundgebühr ab 2016 von 805.722 € um 268.344 € auf 537.378 € verringert hat. Hintergrund dieser Absenkung war die Feststellung einer durch die Stadt Wetzlar beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die für den Zeitraum 2014 bis 2017 vorgenommene Gebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises der Stadt Wetzlar Personal- und Sachkosten zurechnet, die ausschließlich den übrigen Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises zugerechnet werden können. Weitere Gründe für die Gebührenreduzierungen sind die im Jahre 2014 von dem Lahn-Dill-Kreis erfolgte Absenkung der Entsorgungsentgelte für Abfallanlieferungen durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Wetzlar sowie interne Einsparungen bei dem Eigenbetrieb infolge der Optimierung der Touren zur Einsammlung von Abfällen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

VII. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Zum 31. Dezember 2018 wurde bei dem Eigenbetrieb folgendes Personal beschäftigt bzw. war diesem zugeordnet:

4 Beamte, davon 1 Betriebsleiter und 1 stellvertretender Betriebsleiter
70 Beschäftigte

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen, ergibt sich aus dem Mittelmaß der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember bediensteten Arbeitnehmer (ohne Beamte):

Arbeiter	Angestellte	Gesamtergebnis
54,00	14,25	68,25

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der vierten Betriebskommission wurden im Jahre 2016 bestellt (erste Sitzung am 11. Oktober 2016). Der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2018 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>Vertreter des Magistrats</u>	
Norbert Kortlüke, Stadtrat (Vorsitzender)	Harald Semler, Bürgermeister (stellv. Vorsitzender)
Jörg Kratkey, Stadtrat	Manfred Wagner, Oberbürgermeister
Günter Schmidt, Stadtrat	Ruth Viehmann, Stadträtin
<u>Vertreter der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Dr. Karl Ihmels	Udo Volck
Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel	Peter Pausch
Karl-Heinz Schäfer	Günter Pohl
Christian Cloos	Katja Groß
Dr. Jörg Schneider	Andreas Altenheimer
Dunja Boch	Dr. Andreas Viertelhausen
Dr. Christoph Wehrenfennig	Jürgen Lauber-Nöll
Dr. Barbara Greis	Krimhilde Tacke
Frank Ritter	Regine Land
<u>Vertreter des Personalrates</u>	
Reiner Lugner	Mario Scholz
Hans Marksteiner	Martin Schiffel
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Waldemar Kleber	Sabrina Zeaiter
Klaus Hugo	N. N.

3. Betriebsleitung

Betriebsleiter: Magistratsoberrat Armin Schöffner
stellv. Betriebsleiter: Oberamtsrat Michael Bietz

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Aufwandsentschädigung der Betriebsleitung verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2018 Sitzungsgelder in Höhe von 795,00 € gezahlt.

5. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Das von dem Abschlussprüfer im Jahre 2018 für das Geschäftsjahr 2017 berechnete Gesamthonorar über einen Betrag in Höhe von 9.698,50 € (brutto) hat Abschlussprüfungsleistungen für den Eigenbetrieb (9.460,50 €) sowie die Prüfung des „Konzernreporting 2017“ für den Gesamtabchluss der Stadt Wetzlar (238,00 €) betroffen.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen können der nachfolgend aufgeführten Tabelle entnommen werden:

Leasing- / Mietobjekt	Zeitraum				
Mietleasing Kfz (Bestand zum 31.12.2018)		2018	2019	2020	
Müllwagen	bis August 2019	60.118,80 €	40.079,20 €	0,00 €	100.198,00 €
Bürgersteigkehrmaschine	bis Juni 2019	23.073,60 €	11.536,80 €	0,00 €	34.610,40 €
PKW (Einsatzleitung)	bis Mai 2019	3.671,04 €	1.529,60 €	0,00 €	5.200,64 €
PKW	bis Mai 2019	3.671,04 €	1.529,60 €	0,00 €	5.200,64 €
MietSERVICE von Dienst- und Schutzbekleidung	2018 bis 2020	24.999,58 €	19.360,40 €	19.360,40 €	63.720,38 €
				SUMME	208.930,06 €

7. Geschäfte mit nahestehenden Personen

<i>Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb</i>	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren (Kassen- und Steueramt)	102.991 €
Erschließungsbeitrag, Reinigung der Fuhrparkgruben, Ölsaubereitigung, Sachschäden (Tiefbauamt)	56.295 €
Personalverwaltung (Personal- und Organisationsamt)	25.687 €
EDV- und Telekommunikationsbereitstellung und -betreuung (Amt für Informationstechnik)	22.582 €
Rechtsservice (Rechtsamt)	7.736 €
Winterdiensteinsätze und Schnitтарbeiten (Stadtbetriebsamt)	7.632 €
Bauverwaltung (Submissionen)	6.623 €
Sach- und Materialkosten (Porto und Versand, Literatur und Druckaufträge, Kopien)	5.286 €
Dienstleistungen der Poststelle	4.465 €
Ingenieurleistungen und Ölbindemittel (diverse Ämter)	2.649 €
Kassenprüfung (Rechnungsprüfungsamt)	1.733 €
An-, Ab- und Ummeldung von Müllgefäßen in den Stadtteilbüros	1.052 €
Interner Service (Beschaffung, Lager, Versicherungen, Schulung)	509 €
Rechnungswesen (Kämmerei)	376 €
	245.616 €

Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Sicherung der technischen Einsatzbereitschaft der städtischen Fahrzeuge (Kfz.-Werkstatt)	481.785 €
Reinigung öffentlicher Straßen (Öffentlicher Interessenanteil Straßenreinigung)	275.176 €
Versorgung der städtischen Fahrzeuge mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstelle)	232.587 €
Winterdienst	148.036 €
Abfallentsorgung + Containerdienst (stadintern) sowie Abwicklung von Sonderleistungen (Veranstaltungen)	102.538 €
Abfallanlieferungen städtischer Ämter auf dem Wertstoffhof & Entsorgung von wilden Müllablagerungen	40.972 €
Straßenreinigung Stadtteile (öffentliche Straßen, Wege und Plätze)	35.886 €
Bewirtschaftung öffentlicher Toilettenanlagen	31.806 €
Sonstige Dienstleistungen und betriebliche Erträge	4.698 €
	1.353.484 €

8. Ergebnisverwendung gemäß § 285 Nr. 34 HGB

Die Betriebsleitung schlägt vor, 562.481,22 € in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der verbleibende Bilanzverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 20. März 2019

.....

Armin Schäffner
(Betriebsleiter)

.....

Michael Bietz
(stellvertretender Betriebsleiter)

**Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar**

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2018 EUR	01.01.2018 EUR	Zuführungen EUR	Auflösungen / Umbuchungen EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
Konzessionen	113.199,61	2.540,98	-68.708,63	0,00	47.031,96	92.371,61	7.588,98	64.162,63	35.797,96	11.234,00	20.828,00
<u>Sachanlagen</u>											
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.294.286,70	42.863,16	0,00	0,00	4.337.149,86	2.173.707,42	78.605,16	0,00	2.252.312,58	2.084.837,28	2.120.579,28
Technische Anlagen und Maschinen	1.524.363,37	287.219,18	-167.909,47	0,00	1.643.673,08	1.050.569,37	93.924,18	165.209,47	979.284,08	664.389,00	473.794,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.332.843,03	106.485,72	-13.259,17	0,00	4.426.069,58	2.309.793,03	360.069,89	12.528,34	2.657.334,58	1.768.735,00	2.023.050,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	473,92	0,00	0,00	473,92	0,00	0,00	0,00	0,00	473,92	0,00
	10.151.493,10	437.041,98	-181.168,64	0,00	10.407.366,44	5.534.069,82	532.599,23	177.737,81	5.888.931,24	4.518.435,20	4.617.423,28
	10.264.692,71	439.582,96	-249.877,27	0,00	10.454.398,40	5.626.441,43	540.188,21	241.900,44	5.924.729,20	4.529.669,20	4.638.251,28

Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2018

Gliederung	Seite
I. Grundlagen des Eigenbetriebes	2
II. Wirtschaftsbericht	2
1. Geschäftsverlauf	2
2. Lage	3
a) Ertragslage	3
b) Finanzlage	5
c) Vermögenslage	6
3. Finanzielle Leistungsindikatoren	6
III. Prognosebericht	9
IV. Chancen- und Risikobericht	9
1. Risikobericht	9
2. Chancenbericht	10
3. Gesamtaussage	10
V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	11
VI. Bericht über Zweigniederlassungen	12

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.10.2002 die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung beschlossen. Mit Wirkung vom 01.01.2003 entstand somit aus dem bisherigen Stadtreinigungs- und Fuhramt der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar.

Die durch den Oberbürgermeister erlassene Dienstanweisung für die Vergabe von Aufträgen durch die Ämter der Stadtverwaltung an die Stadtreinigung Wetzlar bildet eine wesentliche Grundlage für eine Auslastung der Personal- und Sachkapazitäten des Eigenbetriebes. Die hier getroffene Regelung wurde durch den zuständigen Dezernenten am 02.11.2016 bis auf weiteres verlängert.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Für das sechzehnte Wirtschaftsjahr wurde eine Umsatzprognose von 8.707 T€ im Nachtragswirtschaftsplan zugrunde gelegt. Tatsächlich konnten 2018 Erlöse in Höhe von 8.769 T€ erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2018 ergab sich zunächst ein Jahresüberschuss in Höhe von 581 T€. Im Nachtragswirtschaftsplan erfolgte bereits eine Anpassung des Ergebnisses auf 413 T€. Der Eigenbetrieb hat das Wirtschaftsjahr 2018 nunmehr mit einem Jahresüberschuss von 411 T€ abgeschlossen.

Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Planansatz um 62 T€ erhöht werden. Wesentlichen Anteil hieran hatten die Erlösarten „Haus- und Gewerbemüllgebühren“ sowie „Erlöse Werkstatt“. Weiterhin konnten die Personalkosten gegenüber den Nachtragswirtschaftsplan um 47 T€ gesenkt werden, so dass verschiedene Steigerungen im Aufwandsbereich per Saldo kompensiert werden konnten. Nachfolgend eine Darstellung zum Geschäftsverlauf:

Kontobezeichnung	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis	Plan-Ist- Abweichung
T€			
Umsatzerlöse	8.707,0	8.768,5	61,5
Sonstige betriebliche Erträge	25,0	40,5	15,5
Materialaufwand + Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.956,2	3.042,2	86,0
Personalaufwand	3.722,6	3.675,9	-46,7
Abschreibungen	540,0	540,2	0,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.055,9	1.097,1	41,2
Zinsen und Steuern (Saldo)	43,9	42,7	-1,2
Gesamtergebnis	413,4	410,9	-2,5

2. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse in Verbindung mit der Mengenstatistik geben einen wesentlichen Eindruck zur Ertragslage des Betriebes wieder:

Abfallbeseitigung	2018	2017
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	6.397 T€	6.510 T€
Haus- und Sperrmüll	15.155 t	14.923 t
Altpapier (blaue Tonnen & Depotcontainer)	3.736 t	3.837 t

Insgesamt werden durch den Eigenbetrieb überwiegend in regelmäßigem Turnus 41.112 Müllgefäße geleert, hierfür sind sechs Müllwagen und ein Kleinfahrzeug im Einsatz (sowie zwei Ersatzfahrzeuge).

Straßenreinigung	2018	2017
Erlöse (hoheitlich + Betrieb gewerblicher Art)	1.424 T€	1.383 T€
Reinigungs-kategorie 1 (wöchentliche Reinigung)	923.776 m²	909.726 m²
Reinigungs-kategorie 5 (Reinigung 5 mal pro Woche)	38.974 m²	38.802 m²

Im Bereich der Straßenreinigung werden eine Fahrbahnkehrmaschine (sowie ein Ersatzfahrzeug) und vier Bürgersteigkehrmaschinen eingesetzt.

Kfz.-Werkstatt	2018	2017
Erlöse (Hilfsbetrieb + Betrieb gewerblicher Art)	491 T€	428 T€
Bestand an Kraftfahrzeugen, sonstigen Fahrzeugen und Geräten	267	266

Tankstelle	2018	2017
Erlöse (Hilfsbetrieb+ Betrieb gewerblicher Art)	234 T€	219 T€
Diesel-Kraftstoff	275.622 l	285.805 l
Otto-Kraftstoff	14.949 l	17.268 l

Winterdienst	2018	2017
Erlöse (Hilfsbetrieb+ Betrieb gewerblicher Art)	170 T€	26 T€
Auftausalz	1.061 t	625 t
Magnesiumchlorid-Straßendienstlösung	349 t	183 t
Splitt	86 t	28 t

Sonstige Erlöse	2018	2017
Bedürfnisanstalten	32 T€	28 T€
Stadtverwaltung und allgemeiner Geschäftsbetrieb	20 T€	27 T€

Die Personalentwicklung (Stellenstatistik) umfasst die sich aus der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes ergebenden Planstellen. In der Stellenübersicht der Stadtreinigung Wetzlar wird unter dem Betriebsbereich „Sonstiges“ die Stellenreserve sowie bis 2017 der / die Energie- und Klimaschutzmanager/in ausgewiesen.

Betriebsbereich	Stellenübersicht 31.12.2018 VZÄ	Stellenübersicht 31.12.2017 VZÄ	Veränderung in VZÄ
Verwaltung			
<i>Beamte</i>	3,50	3,50	+/- 0,00
<i>Beschäftigte</i>	10,96	10,96	+ 0,00
Abfallentsorgung	27,00	27,00	+/- 0,00
Straßenreinigung	21,00	21,00	+/- 0,00
Kfz-Werkstatt	5,00	5,00	+/- 0,00
Bedürfnisanstalten	1,00	1,00	+/- 0,00
Sonstiges	1,00	2,00	- 1,00
	69,46	70,46	- 1,00

Zur besseren Vergleichbarkeit wird in dieser Übersicht die Anzahl der verfügbaren Stellen nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) dargestellt. Ein VZÄ entspricht hierbei der tariflich zu leistenden Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes. Teilzeitstellen werden entsprechend der tatsächlichen Stundenzahl berücksichtigt.

Die Entwicklung des zugehörigen Personalaufwands im Wirtschaftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen	2018	2017
Löhne und Gehälter	2.770 T€	2.600 T€
Soziale Abgaben	525 T€	482 T€
Aufwendungen für Altersversorgung	367 T€	345 T€
Aufwendungen für Unterstützung (Beihilfen)	14 T€	16 T€
Summe Personalaufwand	3.676 T€	3.443 T€

Die Summe des Aufwands hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,8% bzw. 233 T€ erhöht. Die wesentlichen Ursachen hierfür waren die Anpassung tariflicher Eingruppierungsmerkmale, die Tarifierhöhung ab dem 01.03.2018 um 3,19% die Besoldungserhöhung für die Beamten ab 01.02.2018 um 2,2%, die Anpassung der Beiträge für die Zusatzversorgungskasse ab 01.08.2018 sowie Stellennachbesetzungen.

b) Finanzlage

Die Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzwesen ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2018	31.12.2018
Stammkapital	1.300.000 €	1.300.000 €
Zweckgebundene Rücklage Abfallentsorgung	1.451.943 €	2.014.424 €
Allgemeine Rücklage	47.257 €	47.257 €
Bilanzverlust	-298.491 €	-381.289 €
Summe Eigenkapital	2.500.709 €	2.980.392 €

Der Verlustvortrag des hoheitlichen Bereichs Straßenreinigung hat sich unter Berücksichtigung eines anteiligen Verlustausgleichs des Wirtschaftsjahres 2017 sowie einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung des operativen Jahresergebnisses wie folgt verändert:

Entwicklung des Verlustvortrages	01.01.2018	31.12.2018
Straßenreinigung hoheitlich	518.715 €	529.183 €

Zu den Verbindlichkeiten sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zwecks Sicherstellung der Liquidität werden die eingeräumten Kreditlinien der Stadtverwaltung in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 4,4% der Bilanzsumme. Sämtliche Verbindlichkeiten können stets innerhalb der Zahlungsziele beglichen werden.

Langfristige Anlagen sind zum Teil durch das Eigenkapital gedeckt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen die kurzfristigen Forderungen und die Bankbestände.

c) Vermögenslage

Die Vermögenswerte des Betriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr in dem Bereich „Anlagevermögen“ etwas verringert. Das „Umlaufvermögen“ hat sich hingegen erhöht; hierfür maßgeblich sind das Guthaben bei der Sparkasse sowie gestiegene Forderungen gegen die Stadtverwaltung. Der Wert des Postens „Aktive Rechnungsabgrenzung“ hat sich durch fristgerechte Abrechnung der Haftpflichtversicherung reduziert.

Als wesentliche Investition für das Wirtschaftsjahr 2018 ist im Bereich Straßenreinigung die Ersatzbeschaffung einer Bürgersteigkehrmaschine (113 T€) zu verzeichnen.

3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für die interne Betriebssteuerung werden die Kennzahlen „Return on Investment (ROI)“, „Cashflow“ und „Eigenkapitalquote“ herangezogen.

Return on Investment (ROI)

= Umsatzrentabilität x Kapitalumschlagshäufigkeit

= [(Jahresergebnis + Fremdkapitalzinsen) : Umsatz x 100] x [Umsatz : Gesamtkapital]

Der ROI gilt als eine wichtige Kennzahl der Bilanzanalyse. Er hat Aussagekraft im Hinblick auf die Rentabilität bzw. die Ertragskraft des Betriebes.

Umsatzrentabilität			
	2018	2017	2016
Jahresergebnis	410.852 €	668.275 €	646.678 €
+ Fremdkapitalzinsen	31.505 €	37.334 €	43.893 €
	442.357 €	705.609 €	690.571 €
: Umsatz	8.768.535 €	8.620.010 €	8.340.279 €
x 100	5,04482	8,18571	8,27995
Kapitalumschlagshäufigkeit			
Umsatz	8.768.535 €	8.620.010 €	8.340.279 €
: Gesamtkapital	5.421.210 €	5.178.872 €	4.894.735 €
	1,61745	1,66446	1,70393
ROI	8,2%	13,6%	14,1%

Cashflow

= Zahlungsbedingte Erträge (Einnahmen) - Zahlungsbedingte Aufwendungen (Ausgaben)

Der Cashflow beziffert den Überschuss, der sich ergibt, wenn man von den Einnahmen die Ausgaben abzieht. Er lässt erkennen, in welchem Maße der Betrieb Finanzmittel aus eigener Kraft erwirtschaftet hat.

Zahlungsbedingte Erträge (Einnahmen)

Umsatzerlöse	8.768.535 €
Erträge aus den Abgängen im Anlagevermögen	24.695 €
Periodenfremde Erträge	10.569 €
Versicherungsentschädigungen und Schadenersatzleistungen	4.272 €
Sonstige Zinsen (außer Abzinsung von Rückstellungen)	126 €
	8.808.197 €

Zahlungsbedingte Aufwendungen (Ausgaben)

Materialaufwand (außer Bestandsveränderungen)	3.049.459 €
Personalaufwand (außer Rückstellungen)	3.674.322 €
Betriebliche Aufwendungen (außer Abschreibungen, Rückstellungen, Verluste Anlagenabgang und Wertberichtigungen)	1.082.010 €
Zinsen (außer Abzinsung von Rückstellungen)	31.505 €
Betriebliche Steuern	11.348 €
	7.848.644 €

Cashflow	959.553 €
-----------------	------------------

Eigenkapitalquote

= Eigenkapital : Gesamtkapital x 100

Die Eigenkapitalquote ist eine Kennzahl, die besagt, wie hoch der Anteil des eingebrachten Kapitals (Eigenkapitals) am Gesamtkapital ist.

Eigenkapitalquote			
	2018	2017	2016
Eigenkapital	2.980.392 €	2.500.709 €	1.832.435 €
: Gesamtkapital	5.421.210 €	5.178.872 €	4.894.735 €
x 100			
	55,0%	48,3%	37,4%

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes kann insgesamt als befriedigend bezeichnet werden.

III. Prognosebericht

- Die bereits im Anhang (Anlage 3) dargestellte Entwicklung der zum 01.01.2019 erfolgten Absenkung der Abfallgebühren der Stadt Wetzlar für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 resultiert aus den Kostenüberdeckungen der Vorjahre. Die Berechnung der durch Benutzungsgebühren zu deckenden Beträge ergab als Mittelwert einen Gebührenbedarf von 4.633 T€. Der prognostizierte Rückgang um 916 T€ (Hausmüllgebühren) und um 21 T€ (Gewerbemüllgebühren) ist im Zusammenhang mit der geplanten Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage zu sehen.
- Der Betrieb wird auch zukünftig in der Lage sein, den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

- Die Abfallwirtschaft Lahn-Dill (Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises) wird im Laufe des Jahres 2019 ihre Abfallgebührenkalkulation auf Grundlage des Jahresabschlusses 2018 mit Feststellung der Höhe der Gebührenaussgleichsrücklage neu aufstellen. Nach derzeitiger Einschätzung der Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird die Gebührenaussgleichsrücklage der Stadt Wetzlar zwischenzeitlich aufgezehrt sein, so dass es zu einer Anpassung der von der Stadt Wetzlar an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlenden Gebühren ab 2020 kommen wird.

- Ein nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) gefordertes Risikofrüherkennungssystem für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar ist gesondert eingerichtet und dokumentiert. Die Überprüfung des Risikoszenarios ergibt keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdenden Risiken.

2. Chancenbericht

Seit 2018 wird der bisher in der Straßenreinigung integrierte Aufgabenbereich Winterdienst als separater Betriebsbereich geführt. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben beim Eigenbetrieb anfallenden Aufwendungen werden diesem durch die Stadt Wetzlar als Träger der Straßenbaulast erstattet. Die bisherigen Unterdeckungen in der Straßenreinigung werden sich hierdurch künftig deutlich reduzieren. Weiterhin ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltskonsolidierung die Kalkulation kostendeckender Gebühren im Hinblick auf eventuellen Anpassungsbedarf von Bedeutung.

Die im Herbst 2011 auf dem Betriebsgelände des Eigenbetriebes in der Altenberger Straße errichtete neue Salzhalle mit einer Fassungsvermögen von rund 1.000 t hat dazu beigetragen, dass dauerhaft ausreichend Streumaterial zur Verfügung steht, um die Verkehrssicherheit auf den Straßen und Wegen im Stadtgebiet Wetzlar sicherstellen zu können.

Weitere, den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte sind für das Geschäftsjahr 2019 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

3. Gesamtaussage

Im Betriebsbereich Abfallentsorgung (hoheitlich) haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Betriebserträge (insbesondere Altpapier Erlöse) um 2,3% bzw. 144,3 T€ verringert werden. Gleichzeitig haben sich die betrieblichen Aufwendungen um 4,2% bzw. 229,0 T€ erhöht. Trotzdem hat der Bereich im Geschäftsjahr 2018 noch mit 604,0 T€ positiv abgeschlossen hat. Nach Abzug einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung ergab sich eine Einstellung in die Rücklage für den Gebührenaussgleich in Höhe von 562,5 T€, die für die Gebührensenkung ab 2019 in diesem Bereich verwendet wird.

Das Ergebnis des Betriebsbereichs Straßenreinigung (hoheitlich) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (Betrachtung ohne Winterdienst) um 33,1 T€ verschlechtert und schließt mit -69,9 T€ defizitär ab. Hierzu maßgeblich beigetragen haben insbesondere gestiegene Personalaufwendungen.

Der Geschäftsverlauf der Kfz.-Werkstatt hat sich im Jahr 2018 günstiger entwickelt. Hierzu beigetragen hat der in diesem Wirtschaftsjahr angepasste Stundenverrechnungssatz für die Leistungen der Kfz.-Werkstatt. Das Betriebsergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 21,3 T€ verbessert. Die Betriebsergebnisse der Werkstatt der Jahre 2003 bis 2018 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Verlust
2003	-133.241 €
2004	-175.857 €
2005	-94.998 €
2006	-94.571 €
2007	-27.928 €
2008	-62.419 €
2009	-46.746 €
2010	-54.077 €
2011	-96.472 €
2012	-47.454 €
2013	-74.456 €
2014	-87.260 €
2015	-52.853 €
2016	-77.957 €
2017	-95.335 €
2018	-74.082 €

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen ausschließlich Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Betrieb verfügt über einen solventen Kundenstamm. Forderungsausfälle sind die Ausnahme. Zudem besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit einem Großteil der Kunden.

Verbindlichkeiten der externen Kunden werden in der Regel innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Im kurzfristigen Bereich finanziert sich der Eigenbetrieb überwiegend mittels Lieferantenkrediten und über Kreditlinien der Stadtverwaltung.

Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Betrieb über eine adäquate Debitorenbuchführung.

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden vom Eigenbetrieb nicht unterhalten.

Wetzlar, den 20.03.2019

.....
Armin Schöffner
(Betriebsleiter)

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar

Rechtsform: Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar

Gründung: 1. Januar 2003

Betriebssatzung: Die am 30. Oktober 2002 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzung trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Betriebsatzung wurde am 14. Februar 2005 geändert.

Sitz: 35576 Wetzlar

Gegenstand des

Unternehmens: Sicherstellung der Abfallentsorgung, der Stadtreinigung, des Winterdienstes sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des städtischen Fuhrparks.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sowie im Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst zu erbringen. Die Kfz-Werkstatt des Eigenbetriebs darf Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten übernehmen, die den betriebseigenen Fahrzeugen und Geräten vergleichbar sind. Dies gilt auch für Leistungen, die außerhalb des Stadtgebietes erbracht werden.

Organe:

- Betriebsleitung
- Betriebskommission
- Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: EUR 1.300.000,00

Betriebsleitung: Herr Armin Schöffner, Sinn
Herr Michael Bietz, Haiger

Betriebskommission: 31 Mitglieder

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Betriebe gewerblicher Art des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar unterliegen der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16-18 des UStG. Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 40249 geführt.

Die Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 KStG. Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 40360 geführt. Der Eigenbetrieb unterliegt mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht der Gewerbesteuerpflicht.

Im Januar 2018 führte das Finanzamt Gießen eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2013 bis 2015 durch. Der Prüfbericht des Finanzamtes Gießen datiert vom 11. Januar 2018.

Gesellschafterversammlungen:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 2018 wurde der von Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wetzlar geprüfte und unter dem Datum vom 23. März 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Der Bilanzverlust wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 wurde, in der Sitzung vom 15. November 2018, die Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, gewählt.

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar

Erläuterungen ausgewählter Posten zum Jahresabschluss

Nachfolgend werden ausgewählte Posten des Jahresabschlusses detailliert dargestellt und gegebenenfalls erläutert:

A k t i v a

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten	729.552,28	729.552,28
Wertstoffhof /Grundstück	593.450,00	593.450,00
Bauten auf eigenen Grundstücken	253.372,00	271.502,00
Wertstoffhof / Außenanlagen	152.812,00	181.024,00
Einrichtungen für Geschäfts- und andere Bauten	160.873,00	132.866,00
Wertstoffhof / Papierhalle	83.410,00	88.820,00
Hof- und Wegebefestigungen	66.544,00	74.007,00
Wertstoffhof / Bürogebäude	31.680,00	32.575,00
Garagen	13.144,00	16.783,00
	<u>2.084.837,28</u>	<u>2.120.579,28</u>

Technische Anlagen und Maschinen

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Maschinen und Geräte Straßenreinigung	279.648,00	223.981,00
Technische Anlagen, Maschinen und Geräte	140.481,00	158.548,00
Maschinen und Geräte Winterdienst	104.978,00	61.496,00
Maschinen und Geräte Kfz-Werkstatt	69.950,00	22.094,00
Maschinen und Geräte Abfall	69.332,00	7.675,00
	<u>664.389,00</u>	<u>473.794,00</u>

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
LKW und sonstige Transportmittel	1.079.431,00	1.315.745,00
Müllgefäße	472.529,00	468.155,00
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.155,00	177.991,00
Tankstelle	18.290,00	21.276,00
Büroeinrichtung	13.309,00	14.929,00
Wertstoffhof / BGA	7.991,00	11.691,00
Übrige	22.030,00	13.263,00
	1.768.735,00	2.023.050,00

Vorräte

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
	163.267,87	156.038,71

Die Stadtreinigung Wetzlar unterhält mehrere Lagerräume für das Arbeitsmaterial für Straßenreinigung und Winterdienst, Streugut, Kraftstoffe und sonstige Reparatur- und Ersatzteile. Die Vorräte des Eigenbetriebs weisen zum Bilanzstichtag einen Anstieg von TEUR 7 aus.

Durch eine Stichtagsinventur sind die Bestände körperlich aufgenommen worden. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten.

Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Steuerforderungen	6.090,29	11.536,50
Übrige	5.142,29	2.508,44
	11.232,58	14.044,94

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Girokonto Sparkasse Wetzlar	313.720,31	0,00
Tagesgeld Sparkasse Wetzlar	0,00	116,80
Kasse	2.420,25	1.139,86
	316.140,56	1.256,66

Der Kassenbestand ist durch ein Kassenbuch nachgewiesen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Bankbestätigungen und Tagesauszüge zum Bilanzstichtag belegt.

P a s s i v a

Satzungsmäßige Rücklagen

31.12.2018	31.12.2017
EUR	EUR
<u>2.014.424,40</u>	<u>1.451.943,18</u>

Laut dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2009 sind bei Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen Abfallbeseitigung und Straßenreinigung ab dem Geschäftsjahr 2009 Rücklagen zu bilden. Dem Zugang im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 562 steht eine Entnahme von TEUR 69 entgegen. Der Zugang ergibt sich aus dem hoheitlichen Bereich der Abfallentsorgung und die Entnahme aus dem Bereich Straßenreinigung abzüglich einer 2,358%-Verzinsung des Eigenkapitals.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229.180,62	110.008,86
Darlehen Stadtverwaltung	1.129.257,54	1.216.447,74
Liquiditätshilfe Stadtverwaltung	650.000,00	850.000,00
	<u>2.008.438,16</u>	<u>2.176.456,60</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	38.789,90	37.448,18
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	865,27	23.291,69
Kreditorische Debitoren	424,42	809,16
	<u>40.079,59</u>	<u>61.549,03</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

	2018 EUR	2017 EUR
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	24.695,43	35.029,75
Periodenfremde Erträge	10.568,65	2.940,83
Versicherungsentschädigungen Leistungen aus Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung	4.271,53	667,11
Übrige	0,00	19.481,08
	1.010,00	874,95
	40.545,61	58.993,72

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018 EUR	2017 EUR
Dienstleistungen Stadtverwaltung	199.015,29	191.160,99
Laufende Kfz-Betriebskosten	175.364,71	169.898,05
Kfz-Reparaturen	116.741,92	123.841,37
Mietleasing Kfz	109.347,40	163.749,36
Grundstücksaufwendungen	63.794,43	26.665,70
Reparaturen und Instandhaltung	55.933,89	61.065,76
Kfz-Versicherungen	48.483,69	45.427,22
Rechts- und Beratungskosten	47.422,28	2.891,40
Gas, Wasser und Strom	46.499,14	53.011,13
Übrige Verwaltungskosten	42.387,03	33.317,59
Reinigungskosten	35.554,02	34.310,40
Aufwendungen Straßenreinigung / Abfallbeseitigung / Kfz Werkstatt	34.091,99	28.900,80
Dienst- und Schutzkleidung	30.646,71	27.756,79
Arbeitssicherheit	23.622,64	17.653,50
Versicherungen	17.053,23	17.102,33
Öffentlichkeitsarbeit	14.655,00	15.303,49
Raumkosten	12.158,69	11.935,48
Abschluss- und Prüfungskosten	9.643,50	9.643,50
Übrige	14.784,89	15.773,90
	1.097.200,45	1.049.408,76

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar,
Wetzlar

Fragenkatalog nach IDW PS 720
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung des Eigenbetriebs
Stadtreinigung Wetzlar

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar. Der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter sind als vertretungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen. Die Geschäftsverteilung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind durch die Betriebssatzung und die Vergabeordnung geregelt. Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind nach § 7 der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet. Die Betriebskommission ist für Geschäfte und Angelegenheiten zuständig, die zum einen über den operativen Bereich hinausgehen oder bestimmte, in der Betriebssatzung festgelegte Wertgrenzen übersteigen. Nach unseren Feststellungen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

In der Eigenbetriebssatzung sowie in den Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission sind entsprechende sachgerechte Regelungen getroffen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission statt. Daneben fanden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses und des Magistrats statt, in denen auch Belange des Eigenbetriebes erörtert wurden. Ordnungsgemäße Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt und lagen uns zur Einsicht vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist nach eigenen Angaben in keinen anderen derartigen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt

nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die entsprechenden Vergütungen sind in Bezug auf das Ergebnis und die Größe des Eigenbetriebs von untergeordneter Bedeutung.

Fragenkreis 2

Aufbau-und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der organisatorische Aufbau des Eigenbetriebs ist aus dem Organisationsplan vom 22.09.2003 ersichtlich. Aus dem Organisationsplan und dem Organigramm gehen die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten hervor. Der organisatorische Aufbau entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

Der Eigenbetrieb verfügt über einen schriftlich festgelegten Organisationsplan, der laufend überprüft wird.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen wird hiernach verfahren. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich im Rahmen der Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der Eigenbetrieb hält sich nach unseren Feststellungen an die für kommunale Unternehmen geltenden Vergaberichtlinien und schaltet zum Teil städtische Ämter bei der Auftragsvergabe ein. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung mit Schreiben vom 14.06.2007 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes zusätzliche Hinweise zur Korruptionsprävention zugeleitet. Anlässlich der jährlichen Personalversammlung wird diese Thematik regelmäßig durch die Betriebsleitung angesprochen und auf die Arbeitsbereiche des Betriebes bezogen beispielhaft dargestellt.

Die zum 01.08.2016 in Kraft getretene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Stadt Wetzlar besitzt auch für die Eigenbetriebe Gültigkeit. Die erforderlichen Maßnahmen wurden seitens der Stadtreinigung Wetzlar im Kalenderjahr 2017 umgesetzt. Hierzu zählt eine Risikoanalyse sämtlicher Stellen des Eigenbetriebs, die auch kontinuierlich bei Neueinstellungen fortgeführt wird.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Eigenbetrieb wendet grundsätzlich die für die Ämter der Stadt Wetzlar geltenden Richtlinien und Arbeitsanweisungen an, soweit diese übertragbar sind. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ordnungsgemäß abgelegt und ermöglichen einen schnellen Zugriff.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen -auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten -den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die aufgestellten Planungsrechnungen sind der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angemessen. Beim Erfolgs- und Vermögensplan beträgt der Planungshorizont ein Jahr, beim Finanzplan fünf Jahre, was als angemessen anzusehen ist.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden von der Betriebsleitung systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach den von uns gewonnenen Erkenntnissen den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

In der kaufmännischen Abteilung erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Soweit jedoch kurzfristige Liquiditätsunterdeckungen oder -überdeckungen zu verzeichnen sind, werden in enger Absprache mit

dem Kassen-und Steueramt der Stadt Wetzlar kurzfristige Liquiditätshilfen in Anspruch genommen bzw. gewährt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abfall-und Straßenreinigungsgebühren werden vom Kassen-und Steueramt durch Gebührenbescheide festgelegt. Auf die vereinnahmten Abfall-und Straßenreinigungsgebühren überweist das Kassen-und Steueramt monatlich pauschalierte Abschlagszahlungen an den Eigenbetrieb. Über jedes Gebührenjahr erfolgt eine Endabrechnung mit entsprechendem Zahlungsausgleich. Die übrigen Entgelte werden durch den Eigenbetrieb vollständig und zeitnah regelmäßig in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das eingerichtete Controlling basiert auf der Kostenrechnung und entspricht nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es umfasst alle Betriebsbereiche.

- h) Ermöglicht das Rechnungs-und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Beteiligungen oder Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur rechtzeitigen Erfassung bestandsgefährdender Risiken hat die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingeführt. Risikofrüherkennungsmaßnahmen sind bereits implementiert, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Tagesgeschäfte zu gewährleisten.

Eine strukturierte Risikoerhebung, Klassifizierung und Bewertung wurde durchgeführt. Das Ergebnis stellt das Risikofrüherkennungssystem dar, das am 10.9.2008 von der Betriebsleitung in Kraft gesetzt wurde und bei Bedarf aktualisiert wird.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs sowie Art und Umfang der Geschäftsvorfälle halten wir die getroffenen Maßnahmen für ausreichend und wirksam.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die bestehenden Maßnahmen reichen aus, um beeinflussbare bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine ausreichende Dokumentation der vorhandenen Risikofrüherkennungsmaßnahmen liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wie unter a) dargestellt, befindet sich das Risikofrüherkennungssystem seit dem 10.9.2008 in Kraft; Anpassungen erfolgen regelmäßig und werden bei Bedarf umgesetzt.

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Eigenbetrieb verzichtet auf den Einsatz von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht bei der Stadtreinigung Wetzlar nicht. Die interne Revision wird beim Eigenbetrieb durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung hat am 04.12.2018 stattgefunden. Die übertragenen Kassenbestandsaufnahmen für 2018 hatte der Eigenbetrieb am 04.06.2018 durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine monatliche Kassenprüfung durch die Betriebsleitung mit entsprechender Dokumentation.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes ist nicht gegeben, da keine interne Revision beim Eigenbetrieb besteht, was der Größe des Unternehmens nach gerechtfertigt ist. Die Funktionen der Internen Revision werden zum Teil durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar wahrgenommen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in 2018 war eine unvermutete Kassen- und Ordnungsprüfung, bei der neben der Prüfung der jeweiligen Bank- und Kassenbestände auch die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geprüft wurde. Gemäß Niederschrift wurde festgestellt, dass Übereinstimmung zwischen Kassen-Soll- und Kassen-Ist-Bestand besteht. Nach unseren Feststellungen sind durch die unter Fragenkreis 1 und Fragenkreis 2 beschriebenen organisatorischen Regelungen im Eigenbetrieb und die bestehenden Dienst- und Geschäftsanweisungen eine Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen sichergestellt. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsamts enthält keine Hinweise auf eine durchgeführte Korruptionsprävention, die auch der Risikolage nach nicht erforderlich ist.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht relevant

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht relevant

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht relevant

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung von Betriebskommission, Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung bedürfen, sind in der Satzung in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung niedergelegt. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Genehmigung oder ohne Abdeckung durch den genehmigten Wirtschaftsplan vorgenommen wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, eine Zerlegung in Teilmaßnahmen war nicht festzustellen. Im Rahmen unserer Prüfungshandlung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen die genannten Vorschriften festgestellt.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und in einem separaten Investitionsplan zusammengefasst. Die Investitionen werden im Wirtschaftsplan erläutert. Die Vorgehensweise ist angemessen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

Die Unterlagen im Rahmen von Investitionen waren im Wirtschaftsjahr 2018 ausreichend.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Investitionsplan wird in den vierteljährlichen Zwischenberichten an die Betriebskommission den tatsächlichen Zahlen der Finanzbuchhaltung gegenübergestellt. Die einzelnen Maßnahmen und ihre Fortentwicklung werden erläutert. Damit ist eine ausreichende Überwachung gewährleistet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden keine wesentlichen Überschreitungen bekannt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfungshandlung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

Fragenkreis 9

Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Der Eigenbetrieb holt grundsätzlich selbst Konkurrenzangebote ein. Die Angebotseinholung und Auswahl größerer Kreditaufnahmen erfolgte durch die Kämmerei der Stadt Wetzlar.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung erstattet der Betriebskommission regelmäßig Bericht. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Auffassung wird ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Wesentliche Strukturveränderungen wurden nicht festgestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja. Die Betriebskommission wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unsere Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

In der Regel werden Anfragen in den Sitzungen geäußert und direkt beantwortet.

Besondere Berichtswünsche wurden nach den von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Berichtsjahr nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für nicht ausreichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein. Das Vermögen besteht im Wesentlichen aus betriebsnotwendigem Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände sind konstant.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird zum 31.12.2018 zu 55,0% der Bilanzsumme durch Eigenkapital und zu 20,8% der Bilanzsumme durch langfristige Darlehen der Trägerkommune Stadt Wetzlar finanziert. In 2006 wurden erstmals zur Finanzierung von Abfallsammelfahrzeugen direkt Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten aufgenommen. Im Geschäftsjahr 2008 wurde ein weiterer Kredit von 500 T€ aufgenommen. Die aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten waren zum 31.12.2018 zurückgezahlt. Zukünftige Investitionen können, soweit Eigenmittel hierfür nicht ausreichend vorhanden sind, mittelfristig durch Aufnahme weiterer Bankdarlehen finanziert werden.

Die Liquidität des Eigenbetriebs ist durch Eigenkapital ausreichend gesichert.

Die Einrichtung ist als Eigenbetrieb nicht insolvenzfähig, da eine Verlustausgleichsverpflichtung gemäß § 11 EigBGes Hessen besteht. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt im Wesentlichen durch Innenfinanzierung. Frei verfügbare Mittel werden als Tages- und Festgelder mit unterschiedlicher Fristigkeit angelegt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es bestehen keine Konzernunternehmen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Nicht relevant

Fragenkreis 13 **Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Eine Eigenkapitalquote von 55,0% (im Vorjahr 48,3%) ist eine gute Basis und führt zu keinen Finanzierungsproblemen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2005 wurde aus dem Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 242.318,74 € eine Zuweisung zur zweckgebundenen Rücklage zur Deckung künftiger Kostenunterdeckungen in den Bereichen Abfallentsorgung (34.385,72 €) und Straßenreinigung (100.629,88 €) in Höhe von insgesamt 135.015,60 € vorgenommen. Damit wurde eine angemessene und begründete Vorsorge getroffen, den Bürgern der Stadt Wetzlar zukünftige Kostenunterdeckungen bis zu dieser Höhe nicht belasten zu müssen.

Diese Vorgehensweise wurde im Geschäftsjahr 2008 durch Entnahme aus der „Rücklage Abfallentsorgung“ und durch Zuführung zur „Rücklage Straßenreinigung“ fortgeführt.

Seit Abschluss des Geschäftsjahres 2008 war die „Rücklage Abfallentsorgung“ aufgebraucht; 2014 bis 2018 konnten Einstellungen in diese Rücklage erfolgen. Der Stand zum 31.12.2018 beträgt 2.014.424,40 €, sodass hierüber ein Ausgleich der zum 01.01.2019 abgesenkten Abfallgebühren ermöglicht wird.

Im Bereich Straßenreinigung kam es in den Geschäftsjahren 2009, 2010 sowie 2013 zu einer Entnahme aus dieser Rücklage zur Deckung der Verluste; 2011 und 2012 konnte eine Zuführung erfolgen. Das Bereichsergebnis der hoheitlichen Straßenreinigung ist 2014 bis 2018 wiederum negativ ausgefallen; im Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Entnahme aus der noch verbliebenen Rücklage in Höhe von 30.687,33 €.

Es besteht damit eine Vereinbarkeit der Gewinnverwendungspolitik mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

Fragenkreis 14 **Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich aus den Ergebnissen aus dem hoheitlichen Bereich und aus dem gewerblichen Bereich (Betrieb gewerblicher Art) zusammen.

Vergleiche hierzu die Erläuterungen im Anhang.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Hier verweisen wir auf Erläuterungen dazu im Lagebericht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit-oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Grundsätzlich werden sämtliche Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt Wetzlar erbracht hat, fakturiert und zu angemessenen vereinbarten Bedingungen abgerechnet. Es werden keine Nachlässe an die Stadt Wetzlar gewährt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Leistungen an die Stadt Wetzlar eindeutig zu unangemessenen Konditionen erbracht worden sind.

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfungshandlungen nicht bekannt geworden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer-und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu zahlen.

Fragenkreis 15 **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens-und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Zu verlustbringenden Geschäften wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu 15 a).

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Interne Optimierung der Betriebsabläufe.

	6000	6100	6200	6405	6440	6500	6700	6850	6905	6925	6935	6955
	GESAMTBETRIEB	VERW./BETRIEB.	ABFALLENTSORG.	STRASSENREINI.	WINTERDIENST	KFZ-WERKSTATT	TANKSTELLE	BEDÜRFNISANST.	BGA ABFALL	BGA STRASSENRR.	BGA WINTERD.	BGA SONSTIGES
100 Materialaufwand, von Fremden	-3.042.230,00	2.031,45	-2.400.667,84	-36.260,53	-86.702,60	-278.428,15	-218.548,13	-2.311,96	-11.950,51	-735,79	-8.655,94	0,00
101 Materialaufw. v. Betriebszweig.	0,00	0,00	85,00	544,00	9.711,00	5.764,00	1.311,00	0,00	0,00	-544,00	-9.711,00	-7.160,00
200 Löhne und Gehälter	-2.770.601,41	-405.409,41	-1.153.293,99	-849.821,32	-57.948,49	-226.085,39	0,00	-21.890,33	-56.152,48	0,00	0,00	0,00
300 Soziale Abgaben	-524.656,97	-51.932,16	-218.910,88	-180.746,96	-10.949,72	-46.016,47	0,00	-4.529,93	-11.570,85	0,00	0,00	0,00
400 Altersversorgung, Unterstützg.	-380.639,10	-172.617,68	-95.463,17	-80.712,51	-4.690,63	-19.991,20	0,00	-2.104,11	-5.059,80	0,00	0,00	0,00
401 Sonstiger Personalaufwand	0,00	-13.246,69	-60.216,38	127.582,64	3.606,00	18.070,43	0,00	0,00	-50.770,00	-15.542,00	-3.606,00	-5.878,00
500 Abschreibungen	-540.188,21	-68.309,94	-354.499,91	-87.108,30	-8.616,52	-4.786,39	-2.986,00	-78,00	-11.389,15	-1.327,00	-1.087,00	0,00
600 Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	-31.505,44	-31.505,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
700 Sonstige Steuern	-11.347,61	-536,00	-8.035,96	-1.543,65	-729,00	-503,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
900 Andere betriebl.Aufwendungen	-1.089.152,47	-342.698,44	-537.011,47	-166.294,98	-8.425,66	-19.243,41	-1.995,35	0,00	-10.720,41	-1.583,32	-1.179,43	0,00
901 Kfz-Reparaturen(Personalaufw.)	-77.495,71	-1.468,28	-37.216,34	-35.051,47	-3.759,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
902 Aufw.aus Leist.an Betriebszweig.	-1.104,69	5.975,72	1.100,06	-917,85	-3.724,53	-354,87	13,82	0,00	-2.428,91	-303,46	-264,50	-200,17
1000 Summe	-8.468.921,61	-1.079.716,87	-4.864.130,88	-1.310.330,93	-172.229,77	-571.574,45	-222.204,66	-30.914,33	-160.042,11	-20.035,57	-24.503,87	-13.238,17
110 Umlage allg. Aufwendungen	0,00	1.067.623,35	-776.245,32	-171.599,13	-9.017,63	-64.971,54	-13.677,22	-3.391,18	-20.802,80	-1.737,87	-3.287,72	-2.892,94
1300 Summe Aufwendungen	-8.468.921,61	-12.093,52	-5.640.376,20	-1.481.930,06	-181.247,40	-636.545,99	-235.881,88	-34.305,51	-180.844,91	-21.773,44	-27.791,59	-16.131,11
140 Umsatzerlöse	8.768.534,62	9.248,99	6.230.027,79	1.402.061,39	151.128,64	482.117,06	232.586,77	31.806,19	167.224,54	22.025,24	19.197,23	21.110,78
141 Erträge aus Lief.an Betriebzweig.	78.600,40	1.050,44	-122,20	0,00	0,00	77.672,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
142 Sonstige betriebliche Erträge	40.545,61	1.915,19	21.130,49	10.024,64	1.310,16	2.746,89	0,00	0,00	196,00	0,00	0,00	3.222,24
1500 Betriebserträge insgesamt	8.887.680,63	12.214,62	6.251.036,08	1.412.086,03	152.438,80	562.536,11	232.586,77	31.806,19	167.420,54	22.025,24	19.197,23	24.333,02
1600 BETRIEBSERGEBNIS	418.759,02	121,10	610.659,88	-69.844,03	-28.808,60	-74.009,88	-3.295,11	-2.499,32	-13.424,37	251,80	-8.594,36	8.201,91
170 Finanzerträge	125,63	125,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
190 Steuern v. Einkommen u.Ertrag	15,67	15,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
925 Sonstiger neutraler Aufwand	-6.326,35	-47,00	-5.862,65	-86,18	-21,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-309,52	0,00	0,00
975 Periodenfremde Aufwendungen	-1.721,63	-215,40	-842,52	0,00	0,00	-72,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-591,48
2000 UNTERNEHMENSERGEBNIS	410.852,34	0,00	603.954,71	-69.930,21	-28.829,60	-74.082,11	-3.295,11	-2.499,32	-13.424,37	-57,72	-8.594,36	7.610,43

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.